

Kapitel 23 Sicherheiten in der Insolvenz und Massekredite

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Insolvenzanfechtung von Sicherheiten.	1	
I. Ausschluss der Anfechtungsrechte.	2	
1. Gläubigerbenachteiligung.	3	
a) Drittsicherheiten	4	
b) Besicherung wertauschöpfend belasteter Gegenstände.	6	
c) Sicherheitentausch	9	
2. Sicherheitenbestellung als Bargeschäft.	15	
a) Anwendungsbereich des § 142 InsO.	18	
b) Gleichwertigkeit.	20	
c) Enger zeitlicher Zusammenhang.	24	
d) Parteivereinbarung	30	
e) Kriterium der Unlauterkeit	33	
f) Einheitliche Besicherung von Neu- und Altkrediten	35	
II. Besondere Anfechtungstatbestände §§ 130 bis 132 InsO	39	
1. Anfechtung kongruenter Sicherheiten.	40	
a) Gewährung einer kongruenten Sicherheit.	43	
b) Einheitliches Sicherungsmittel	51	
c) Globalzession	52	
d) Sonstige revolvingende Kreditsicherheiten	55	
aa) Sicherungsübereignung von Warenlagern.	56	
bb) Mantelzessionsvertrag	58	
e) Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt	60	
f) Vormerkung	64	
g) Gesetzliche Sicherungsrechte	67	
aa) Gesetzliche Ansprüche auf eine Sicherung	68	
bb) Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	70	
h) Positivklärung	73	
2. Anfechtung inkongruenter Sicherheiten.	76	
a) Nicht zu beanspruchende Sicherheiten	78	
aa) AGB-Nachbesicherungsanspruch.	83	
bb) AGB-Pfandrecht	86	
cc) AGB-Sicherungseigentum	88	
dd) Bürgschaft.	90	
ee) Sicherheitenpoolverträge	92	
b) Nicht in der Art zu beanspruchende Sicherheiten	98	
c) Nicht zu der Zeit zu beanspruchende Sicherheiten	105	
3. Unmittelbar benachteiligende Sicherungsgeschäfte § 132 InsO.	108	
III. Allgemeine Anfechtungstatbestände §§ 133 bis 135 InsO	110	
1. Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 – Abs. 3 InsO	112	
a) Beweisschwierigkeiten bei der Vorsatzanfechtung	114	
aa) Inkongruente Deckung	115	
bb) Kongruente Deckung	118	
cc) Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit	119	
dd) Bestellung einer Sicherheit für den Insolvenzfall.	120	
b) Ausschluss eines Beweisanzeichens	122	
aa) Sanierungsdarlehen	123	
bb) Überbrückungsdarlehen	124	
cc) Existenzgründungsdarlehen	125	
dd) Bargeschäftsähnliche Lage	126	
2. Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 4 InsO	127	
3. Anfechtung einer Sicherheitenbestellung als unentgeltliche Leistung nach § 134 InsO	131	
a) Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten	132	
b) Sicherheit für fremde Verbindlichkeiten	134	
4. Anfechtung der Sicherung von Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO.	138	
a) Besicherung von Gesellschafterdarlehen.	139	
b) Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen	145	
c) Verwertung nachrangiger Sicherheiten	151	
IV. Wiederaufleben von Sicherungsrechten nach Insolvenzanfechtung	152	
B. Massekredite und ihre Besicherung	157	
I. Massekreditvertrag	160	
1. Parteien des Massekreditvertrags	161	
2. Zustimmung zum Abschluss eines Massekredits.	169	
3. »Echter« und »unechter« Massekredit	175	
4. »Unechter« Massekreditvertrag mit Lieferantenpool	180	
a) Umfang der Sicherungsrechte	181	
b) Nämlichkeitsnachweis	184	
c) Materialeinsatzquote	187	
d) Repräsentationsgrad	188	
5. Sicherheitenverwertungs- und Abgrenzungsvereinbarung mit Lieferantenpool und Banken.	189	

	Rdn.		Rdn.
6. Weitere spezifische Regelungen eines Massekreditvertrags	191	2. Sicherheit durch Anfechtungsansprüche	224
7. Umsatzsteuerliche Behandlung eines »unechten« Massekreditvertrags	197	a) Sicherungsmittel	225
8. Haftungsrisiko des Insolvenzverwalters	202	b) Verfügungsbefugnis	230
9. Massekredit im Insolvenzplanverfahren	205	c) Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels	233
II. Besicherung eines Massekreditvertrags	207	3. Sicherheit aus Verwertungskostenpauschale	235
1. Sicherheit aus künftigem Vermögen	208	a) Sicherungsmittel	236
a) Sicherungsmittel	209	b) Verfügungsbefugnis	238
b) Verfügungsbefugnis	213	4. Besicherung von Rahmenkrediten im Planverfahren	241
c) Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels	217	III. Muster eines echten Massekreditvertrags	242
		IV. Muster eines unechten Massekreditvertrags	243

A. Insolvenzanfechtung von Sicherheiten

Das Insolvenzanfechtungsrecht bildet den Lackmустest eines jeden Sicherungsrechts. Daher ist bei der Bestellung von Sicherheiten im Interesse des Sicherungsnehmers die Beachtung der Vorschriften des Anfechtungsrechts *conditio-sine-qua-non*. Seit dem Inkrafttreten der InsO, bei der ein wesentliches Reformanliegen in der Anreicherung der Insolvenzmasse durch eine Verschärfung des Anfechtungsrechts bestand, ist auch die Anfechtung von Sicherungsrechten vermehrt in den Fokus von Insolvenzverwaltern und Gerichten geraten.¹ Wird einem Sicherungsnehmer erst in der gesetzlichen Krise des Schuldners, also innerhalb von drei Monaten vor Stellung eines Insolvenzantrags, eine Sicherheit bestellt, sind in erster Linie die Voraussetzungen der besonderen Anfechtungstatbestände nach §§ 130 bis 132 InsO zu beachten. Die Einräumung einer Sicherheit ist in dieser kurzen Zeitspanne vor dem Insolvenzfall einem besonders hohen Anfechtungsrisiko ausgesetzt. Allerdings kann aufgrund der langen Anfechtungsfristen der §§ 133 bis 135 InsO auch die Anfechtung einer noch weit vor der Krise des Schuldners bestellten Sicherheit in Betracht kommen. Insb. die in den vergangenen Jahren erfolgte Ausweitung der Vorsatzanfechtung durch die Rechtsprechung des BGH sowie die Anfechtung von Gesellschaftersicherheiten haben auch bei älteren Sicherheiten zu einer beträchtlichen Steigerung des Anfechtungsrisikos geführt. Erfüllt die Bestellung einer Sicherheit hingegen die Voraussetzungen eines Bargeschäfts oder wird das Vermögen des Schuldners durch das Sicherungsrecht nicht belastet, scheidet eine Anfechtung aus. Die Anfechtungsvorschriften der §§ 129 ff. InsO finden sowohl in einem Regelinsolvenzverfahren als auch in einem Eigenverwaltungsverfahren nach §§ 270 ff. InsO Anwendung. In Eigenverwaltungsverfahren ist der Sachwalter nach § 280 InsO verpflichtet, Anfechtungsansprüche geltend zu machen, so dass sich auch in Eigenverwaltungsverfahren die Frage stellt, ob Sicherheiten in anfechtbarer Weise bestellt worden sind.

I. Ausschluss der Anfechtungsrechte

Die Anfechtungstatbestände der InsO besitzen gemeinsame, sowohl positive als auch negative Anfechtungsvoraussetzungen, deren Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen bereits zum Ausschluss der Anfechtungsansprüche nach §§ 130 ff. InsO führen. Eine Prüfung der speziellen Voraussetzungen eines Anfechtungstatbestands erübrigt sich in diesen Fällen.

¹ Vgl. RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 156 f. sowie den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drucks. 12/7302, S. 2.